

mente.<sup>74</sup> Ebenso schliessen Gestaltungs- und Leistungsurteile immer auch Elemente der Feststellung ein.<sup>75</sup>

aa) Feststellungsentscheidungen bzw. Feststellungsurteile<sup>76</sup>

Feststellungsentscheidungen stellen eine ohnehin schon vorhandene Rechtslage fest.<sup>77</sup> Es wird mit anderen Worten lediglich festgehalten, dass Rechtsverhältnisse, Ansprüche oder Rechtspflichten bestehen, die an sich auch ohne die gerichtliche Entscheidung gegeben wären.<sup>78</sup>

Wohl die meisten Sachentscheidungen des Staatsgerichtshofes sind Feststellungsurteile.<sup>79</sup> Dies gilt zunächst für Rechtsschutzgesuche, die mit einer Sachentscheidung als unbegründet abgewiesen werden. Solche negativen Sachentscheidungen sind immer Feststellungsentscheidungen. Sie beinhalten, dass der im Rechtsschutzgesuch gestellte Anspruch nicht besteht, genauer gesagt, dass keine Verfassungs- bzw. Grundrechtsverletzung vorliegt. So sind denn auch alle klagabweisenden Urteile im Zivilverfahren Feststellungsurteile, da sie das Nichtbestehen eines Rechts auf Leistung oder auf Feststellung des Gestaltungsgrundes aussprechen.<sup>80</sup> Daneben sind auch alle Prozessentscheidungen Feststellungsentscheidungen, die ein Rechtsschutzgesuch aus formellen Gründen zurückweisen. Sie stellen fest, dass in der Sache nicht entschieden werden darf.<sup>81</sup> Ebenso gibt es stattgebende Sachentscheidungen, die (auch) feststellenden Charakter haben.<sup>82</sup> Gibt der Staatsgerichtshof einer Individualbeschwerde statt, so stellt er im Urteilstenor fest, dass der Beschwerdeführer durch den von ihm angefochtenen Hoheitsakt in seinen verfassungsmässig gewährleisteten Rechten verletzt worden ist.<sup>83</sup> Sach-

---

74 Strehle, S. 26.

75 Siehe dazu hinten S. 771 f.

76 In Urteilsform ergehen nach Art. 50 Abs. 1 StGHG nur die Sachentscheidungen.

77 Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 273, Rz. 4.

78 Vgl. Cremer, S. 245.

79 Vgl. für Deutschland Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 273, Rz. 5. Das Bundesverfassungsgericht hat denn auch die feststellende Entscheidung als seiner primären Funktion, der objektiven Bewahrung des Verfassungsrechts, besonders adäquat bezeichnet. Siehe Klein, Versuch einer Systematik, S. 431 f.

80 Siehe Rechberger/Simotta, S. 413, Rz. 689.

81 Für Deutschland Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 273, Rz. 5.

82 Für Deutschland Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 273, Rz. 5.

83 Siehe dazu aus der jüngeren Praxis etwa StGH 2005/26; StGH 2005/27, Urteil vom 27. September 2005, nicht veröffentlicht, S. 2; StGH 2005/24, Urteil vom 27. Sep-